

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
17. Wahlperiode**

Drucksache 17/278 S

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 6. Januar 2009**

„Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen“

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
vom 6. Januar 2009**

„Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen“

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Nachdem der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen wieder eingeführt und durch eine neue Verwaltungsanweisung geregelt wurde, ist es an der Zeit zu überprüfen, wie er sich seitdem entwickelt hat.

1. Wie haben sich die Zahlen der Fahrten beim Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 entwickelt?
2. Wie hoch sind die Kosten in den Jahren gewesen?
3. Wie hat sich die Zahl der Berechtigten in diesen Jahren entwickelt?
4. In wie vielen Fällen sind die Leistungen statt als Fahrgutscheine in einer Geldleistung oder als Persönliches Budget geleistet worden?
5. Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro durchgeführter Fahrt?
6. Hat es Fälle von inkorrekturer Abrechnung gegeben?
7. Warum braucht der Nutzer oder die Nutzerin die Angaben auf dem ausgefüllten Abrechnungsschein nicht zu bestätigen?
8. Warum wird die Bewilligung der Leistung teilweise davon abhängig gemacht, dass keine Begleitperson zur Verfügung steht? Welche Funktion hat diese Frage für die Beantragung?
9. Müssen bei der Weiterbeantragung alle Nachweise erbracht werden, die auch für die Erstbewilligung erforderlich sind, auch wenn sich z.B. am Gesundheitszustand nichts verändert hat?
10. Gibt es noch Rechtsmittelverfahren (Klage und Widerspruch) in diesem Bereich? Wenn ja, was ist die zu entscheidende Streitfrage?"

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Zahlen der Fahrten beim Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 entwickelt?

Antwort zu Frage 1:

Die Zahl der Fahrten, die im Rahmen des Sonderfahrdienstes von den Teilnahmeberechtigten tatsächlich durchgeführt werden, wird nicht erfasst.

Die Leistung des Sonderfahrdienstes umfasst 26 Gutscheine im Quartal für je eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt zählen als zwei Fahrten). Die Leistung kann auch als Geldleistung gewährt werden. Beide Formen der Leistung sind in ihrem Umfang identisch.

Die behinderten Menschen entscheiden selbständig über ihre Fahrten und teilen sie sich im Quartal ein. Die Zahl der Fahrten wird nicht kontrolliert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Wie hoch sind die Kosten in den Jahren gewesen?

Antwort zu Frage 2:

Im Jahre 2006 betragen die Kosten des Sonderfahrdienstes: 715.379,04 €

Im Jahre 2007 betragen die Kosten des Sonderfahrdienstes: 308.241,88 €
Dies ist im Wesentlichen auf den Beschluss der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 30.05.2006 zurückzuführen, der die Gewährung der Leistung Sonderfahrdienst nach Prüfung von Einkommen und Vermögen ausschließlich im ambulanten Bereich vorsah.

Zum 01.10.2007 erfolgte eine Neuregelung: die Leistung Sonderfahrdienst wird nach Prüfung von Einkommen und Vermögen gemäß Kapitel Elf SGB XII gleichermaßen für ambulant lebende wie für stationär lebende teilnahmeberechtigte Menschen gewährt.

Im Jahre 2008 betragen die Kosten des Sonderfahrdienstes: 334.217,50 €
Hierbei ist die Verordnung des Senats vom 29.04.2008 über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 SGB XII zu berücksichtigen.

3. Wie hat sich die Zahl der Berechtigten in diesen Jahren entwickelt?

Antwort zu Frage 3:

Die Grundvoraussetzung zur Teilnahme am Sonderfahrdienst ist, dass der behinderte Mensch außerhalb der Wohnung auf den Rollstuhl angewiesen sein muss und den Öffentlichen Personennahverkehr aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der technischen Ausstattung des Rollstuhles nicht nutzen kann.

Im April 2006 belief sich die Zahl der Teilnahmeberechtigten auf insgesamt 348 Personen, davon lebten 202 Personen ambulant.
Aufgrund des oben erwähnten Deputationsbeschlusses waren im Dezember 2006 nur noch 155 Personen, die ambulant lebten, teilnahmeberechtigt.

Im Dezember des Jahre 2007 belief sich die Zahl der Teilnahmeberechtigten auf 193 Personen, davon lebten 93 Personen ambulant.

Im III. Quartal des Jahres 2008 (die Zahlen des IV. Quartals liegen noch nicht komplett vor) belief sich die Zahl der Teilnahmeberechtigten auf insgesamt 205 Personen, davon lebten 106 Personen ambulant.

4. In wie vielen Fällen sind die Leistungen statt als Fahrgutschein in einer Geldleistung oder als Persönliches Budget geleistet worden?

Antwort zu Frage 4:

Der Rechtsanspruch, Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX i.V.m. § 57 SGB XII zu erhalten, besteht seit dem 01.01.2008.

Die Leistung Sonderfahrdienst wurde bisher in keinem Fall als Persönliches Budget beantragt.

Zum Jahre 2007 liegen lediglich für den ambulanten Bereich Zahlen vor.
Von den 93 Personen, die ambulant lebten, haben 70 Personen die Geldleistung und 23 Personen die Gutscheine erhalten.

Im Jahre 2008, I bis III. Quartal, erhielten von den 205 Personen 34 Personen die Geldleistung, 171 Personen die Gutscheine.
Die Geldleistung erhielten 30 ambulant lebende Personen und 4 stationär lebende Personen.
Die Gutscheine erhielten 76 ambulant lebende Personen und 95 stationär lebende Personen.

5. Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro durchgeführter Fahrt?

Antwort zu Frage 5:

Die durchschnittlichen Kosten pro Fahrt können hier nicht durch eine Realerhebung, sondern nur auf rechnerischem Weg ermittelt werden. Hierzu werden die Gesamtausgaben im Jahr durch die Zahl der Berechtigten (stichtagsbezogen zum Jahresende) geteilt. Die so ermittelten jahresdurchschnittlichen Kosten pro Fall werden durch die Summe der Fahrberechtigungen pro Jahr (26 pro Quartal=104) geteilt. Unterstellt ist dabei, dass jede/jeder Sonderfahrdienstberechtigte/r das Gesamtkontingent der Fahrberechtigungen ausgeschöpft hat.

Für das Jahr 2006 ist durch die Umstellung der Berechtigung zur Teilnahme am Sonderfahrdienst und die bis zum Jahresende stetig gesunkene Zahl der Berechtigten eine derartige Berechnung der durchschnittlichen Kosten pro Fahrt für das Jahr 2006 (vgl. Frage 3) nicht sinnvoll möglich.

Jahr	Gesamtkosten/ Teilnahmeberechtigte	Rechnerische Kosten pro Fahrt
12/2007	308.242 € : 193 TN	15,36 €
12/2008 Ende III. Quartal 2008 (vgl. Frage 3, 4. Absatz)	334.218 € : 205 TN	15,68 €

6. Hat es Fälle von inkorrekt abgerechneter Abrechnung gegeben?

Antwort zu Frage 6:

Es hat keine Fälle von inkorrekt abgerechneter Abrechnung zwischen den Teilnahmeberechtigten und dem Amt für Soziale Dienste gegeben.

7. Warum braucht der Nutzer oder die Nutzerin die Angaben auf dem ausgefüllten Abrechnungsschein nicht zu bestätigen?

Antwort zu Frage 7:

Die Leistung Sonderfahrdienst wurde zeitweise auch ausschließlich als Geldleistung, sog. Pauschale, gewährt. Die selbstbestimmte Verwaltung der zweckbestimmten Geldleistung wurde von den Teilnahmeberechtigten begrüßt.

Mit den letzten Änderungen der Zugangsvoraussetzungen wurden mit der Begründung der Behindertenverbände, dass die teilnahmeberechtigten behinderten Menschen dies wünschen, weil sie z.T. nicht mit Geld umgehen könnten bzw. wollten oder in der Feinmotorik gehandicapt seien, die Gutscheine wieder eingeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass die anspruchsberechtigten Personen mit der begrenzten Zahl an Gutscheinen verantwortungsbewusst und sparsam umgehen.

Vor diesem Hintergrund wird von einer Unterschrift abgesehen. Zudem gibt es mit der Fachvereinigung Personenverkehr – von Taxi-Ruf verwaltet – eine Kostenregelung für den Sonderfahrdienst. Die Kosten werden zentral abgerechnet.

- 8. Warum wird die Bewilligung der Leistung teilweise davon abhängig gemacht, dass keine Begleitperson zur Verfügung steht? Welche Funktion hat diese Frage für die Beantragung?**

Antwort zu Frage 8:

Wenn ein behinderter Mensch den Öffentlichen Personennahverkehr mit einer Begleitperson nutzen kann - dies ist entsprechend der Unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenfrei - so bedarf es keiner Leistung nach dem SGB XII. Zudem greift der Nachrang der Sozialhilfe.

- 9. Müssen bei der Weiterbeantragung alle Nachweise erbracht werden, die auch für die Erstbewilligung erforderlich sind, auch wenn sich z.B. am Gesundheitszustand nichts verändert hat?**

Antwort zu Frage 9:

Soweit der/die Antragsteller/in im Sozialzentrum bekannt ist und bereits ausreichende Belege / ärztliche Stellungnahmen vorliegen, brauchen diese nicht erneut von den Antragstellern/innen eingefordert werden.

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gilt Kapitel Elf SGB XII und die Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Diese sind bei sogenannten laufenden Fällen in der Regel einmal jährlich zu überprüfen.

- 10. Gibt es noch Rechtsmittelverfahren (Klage und Widerspruch) in diesem Bereich? Wenn ja, was ist die zu entscheidende Streitfrage?**

Antwort zu Frage 10:

Aus der Leistungsumstellung 2006 / 2007 gibt es keine anhängigen Verfahren mehr.

Erfahrungsgemäß geht es bei Widersprüchen etc. um unterschiedliche Auffassungen zwischen den Antragsteller/innen und dem Amt für Soziale Dienste über z.B. Einkommen, Teilnahmevoraussetzungen etc.